jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/2/24 4Ob225/08d, 4Ob79/11p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

UrhG §42b Abs2

Rechtssatz

Reprographievergütung ist nur für Geräte zu leisten, die ihrer Art nach zur reprographischen oder nach ähnlichen Verfahren ausgeführten Vervielfältigung bestimmt sind; dies trifft auf Personal-Computer (PC) nicht zu, für sie ist keine Reprographievergütung zu leisten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 225/08d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 225/08d
  Veröff: SZ 2009/23
- 4 Ob 79/11p
  Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 79/11p
  Vgl; Beisatz: Zum Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Verhältnis von § 42b UrhG zu Art 5 der RL 2001/29/EG (Info-RL) siehe RS0127118. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124597

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at